

**Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers bautechnischer Nachweise
nach § 75 a Abs. 8 Nr. 2 NBauO *)**

1. **Sachverständige/**
Sachverständiger
(Name, Anschrift)

2. **Bezeichnung der Baumaßnahme**.....
.....
.....

3. Die/Der Sachverständige erklärt:

3.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten **nicht zu prüfenden** Nachweise über die **Standicherheit** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin

- a) in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen,
- b) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen,
- c) qualifiziert aufgrund der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.05.1986, bei Standsicherheitsnachweisen, wenn der Bauantrag bis zum 31.12.2006 bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht:
- d) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragen.

3.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten **nicht zu prüfenden** Nachweise über den **Schallschutz** /und/ den **Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin qualifiziert

- nach Nr. 3.1 a) , b) , c) ,
- nach § 58 Abs. 3 Nrn. 1, 2 oder 3 NBauO.

Die/Der Sachverständige:

.....
(Datum, Unterschrift)

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser selbst aufgestellt sind.